

Ordnungsrecht des Präsidenten (Übersicht)

Stand: 16.03.2007

Grundsätzliches

- *Der Präsident kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird.*
- *Bei ungebührlichem Benehmen einer Person ist der Präsident berechtigt, diese Person des Raumes zu verweisen.*
- *Die Ordnungsgewalt des Präsidenten bezieht sich auf das Verhalten von Personen örtlich im Sitzungsgebäude und unmittelbarer Nähe sowie zeitlich auf die Sitzung und das unmittelbare Vorfeld und den unmittelbaren Nachgang. Sie ist insbesondere nicht auf den Sitzungsraum und die reine Sitzungsdauer beschränkt.*
- Im Studierendenparlament rauchen nur die Köpfe – also gilt im Rahmen der auch vom Studierendenparlament im Mai 2005 unterstützten „Rauchfreien Uni“ absolutes *Rauchverbot* im Sitzungsgebäude und unmittelbarer Nähe.
- Die *Aufzeichnung der Sitzung* (Audio, Video, Foto) ist nicht gestattet, es sei denn, alle Anwesenden erklären sich damit einverstanden.

Rufe „zur Ordnung“ und „zur Sache“ (Ordnungsrufe)

Die Wirkung von Ordnungsrufen erstreckt sich auf den aktuellen Tagesordnungspunkt (TOP). Erhält eine Person den dritten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“, so darf sie sich während des TOP nicht mehr an der Sitzung beteiligen. Das passive Wahlrecht erlischt nicht, jedoch findet eine Vorstellung oder Befragung im Falle einer Kandidatur oder Antragstellung nicht statt bzw. wird sofort abgebrochen.

Ungebührliches Benehmen

Unter ungebührlichem Benehmen wird insbesondere, aber nicht abschließend, verstanden:

- das Rauchen außerhalb eines Raucherbereiches, insbesondere das Rauchen im Sitzungsraum,
- die fortgesetzte Störung der Beratung nach dem Entzug des Wortes,
- die Störung der Arbeit des Präsidiums, z.B. durch Anwesenheit im Präsidiumsbereich oder Lärmbelästigung (anhaltende Gespräche in den ersten Reihen),
- die Störung der Debatte durch Lärmbelästigung (anhaltende Zwischenrufe nicht zur Sache, lautstarkes Unterhalten, Musik),
- die Entwendung von Gegenständen,

- die Beeinträchtigung von Abstimmungsvorgängen.

Mit während der Legislaturperiode wachsender Zahl der Ordnungsrufe, Verwarnungen und Verweisungen werden an die jeweilige Person zunehmend strengere Maßstäbe angelegt.

Verweise

Ungebührliches Benehmen führt in der Regel zunächst zu *zwei Verwarnungen* durch den Präsidenten.

Eine Person wird sofort verwiesen bei *besonders schwerwiegendem* ungebührlichen Benehmen, insbesondere, aber nicht abschließend,

- beim Rauchen außerhalb eines Raucherbereichs, insbesondere beim Rauchen im Sitzungssaal,
- wenn sich die Person ungebührlich benimmt und während der Legislaturperiode bereits einmal verwiesen wurde,
- wenn sich die Person fortgesetzt oder erneut ungebührlich benimmt und während der Sitzung bereits zweimal verwarnt wurde,
- bei Tätlichkeit oder Körperverletzung, insbesondere, aber nicht abschließend, unmittelbare Androhung oder Ausübung körperlicher Gewalt, Werfen von Gegenständen,
- bei Entwendung von Gegenständen des Präsidiums,
- bei Sachbeschädigung.

Die verwiesene Person hat den Sitzungsraum sofort und für den Rest der Sitzung zu verlassen. Eine weitere Beteiligung an der Sitzung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht erlischt nicht, jedoch findet eine Vorstellung oder Befragung im Falle einer Kandidatur oder Antragstellung nicht statt bzw. wird sofort abgebrochen.